

Präsident: Also soll es heißen, insofern ein Erkenntniß noch nicht publizirt ist. Die Deputation hat diesen Vorschlag zu dem ihrigen gemacht, und ich frage die Kammer, ob sie denselben annehme? Die Frage wird einstimmig bejaht.

Präsident fragt ferner: Ob die Kammer die §. 73. selbst mit den beliebten Abänderungen annehme? Auch diese Frage wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt den Art. 74. vor, der „von dem Erlöschen der Strafbarkeit d) durch Verjährung“ handelt und lautet:

„Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines begangenen Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben.“

Referent fügt hinzu, daß dazu Nichts zu bemerken sei.

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe nur zu bemerken, daß von der Deputation der II. Kammer ein Zusatz gemacht worden. Das Ministerium würde sich mit diesem Antrag einverstehen und kann ihn daher der I. Kammer zur Annahme empfehlen.

(Die von der Deputation der II. Kammer empfohlne Fassung des Art. 74. lautet: „Durch den Ablauf der in dem folgenden Art. angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines begangenen Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben, auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfsungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.)

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich mit derselben nicht einzuverstehen vermocht, und ich für meine Person muß gestehen, daß mir auch kein ausreichender Grund vorhanden zu sein scheint. Wenn während 15 Jahren ein solcher Verbrecher sich nicht verbessert hat, so muß er als ein rückfälliger betrachtet werden. Man weiß ja nicht, ob er inzwischen nicht eine Menge Verbrechen begangen hat, und man muß doch annehmen, daß sein Sinn sehr hartnäckig sein muß, wenn er nach 16 Jahren wieder zur Strafe gezogen wird. Ich bin kein Freund von Criminalverjährungen und möchte sie auf keinen Fall weiter ausdehnen, als der Entwurf ausspricht. Ich erkläre mich also dagegen.

Staatsminister v. Könnert: Ich bin eben so wenig ein Freund der Criminalverjährung; allein eine Bestimmung wird in jedem Falle erfolgen müssen, weil außerdem ein Zweifel bleibt, ob nach Ablauf der Verjährungszeit das zweite Verbrechen noch als rückfällig betrachtet werden soll. Wenn man nach 20 Jahren einem Verbrechen so weit die Wirksamkeit abschneidet, daß es gar nicht mehr bestraft werden solle, so kann es auch, wenn es bestraft worden, nicht die Wirkung haben, daß das nach 20 Jahren verübte Verbrechen als ein rückfälliges betrachtet werden sollte.

Bürgermeister Wehner: Ich stimme ganz der Meinung des Herrn Justizministers bei. Es scheint mir sehr inconse-

quent, daß man ein Verbrechen für verjährt achte, aber es doch wieder bestrafen will, indem man, wenn der Verbrecher nach Ablauf der Verjährung in den Rückfall kommt, seine Strafe verstärkt und verschärft. Nach dem Gesetzentwurf ist ausgesprochen, alle Strafbarkeit soll wegfallen, sobald die Verjährungszeit vorüber. Also kann auf das frühere Verbrechen keine Rücksicht genommen werden. Daher stimme ich für das Gutachten der Deputation der II. Kammer.

v. Carlowitz: Ich trete der Ansicht des Herrn Referenten bei. Eine Inconsequenz kann darum nicht Platz finden, weil Rückfall und Bestrafung in Betracht, daß Rückfall nur einen Zusatz zur Strafe zur Folge hat, zwei verschiedene Begriffe sind. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß die Ansicht der Regierung eine andere Verwicklung mit sich führen dürfte. Nach der Ansicht der Regierung ist als rückfällig auch Derjenige zu behandeln, der früher ein Verbrechen im Auslande begangen hat. Nun frage ich, ob, wenn die Verjährungszeit, die dazwischen liegt, zum Vortheil des Verbrechers gerechnet werden solle, man nicht dahin kommen würde, ausländische Verjährungsfristen anzunehmen? Das wäre ein neuer Zweifel. Uebrigens trete ich dem Herrn Referenten um so lieber bei, als ich Alles anzuwenden suche, um die Criminalverjährung in so enge Grenzen zu verweisen, als möglich.

Referent Prinz Johann: Ich glaube zuerst nicht, daß eine Lücke im Gesetz entstünde. §. 74. sagt: die Untersuchung begangener Verbrechen und die erkannte Strafe wird aufgehoben; daß aber die Wirkung der verbüßten Verbrechen aufgehoben werde, das steht nirgends geschrieben, das ist unbedingt ausgeschlossen. Die Strafe des Rückfalls ist nicht eine Strafe für frühere Verbrechen. Man glaubt bloß den rückfälligen Verbrecher strenger bestrafen zu müssen, weil der Verbrecher incorrigibel erscheint. Hier ist sie nur ein Zusatz zur Strafe, der in der Hand des Richters liegt. Der Grund, warum der Criminalverjährung überhaupt stattgegeben wird, ist sehr verschieden. Manche behaupten, es sei eine bloße Supposition, der Verbrecher habe sich im Verlaufe der Zeit gebessert. Andere stützen sich darauf, daß nach so langer Zeit die Beweismittel schwer aufzufinden sind. Der wichtigste Grund möchte wohl sein, daß es dem menschlichen Gefühle widerspreche, wenn man die That nach so langer Zeit aus dem Dunkel hervorzieht und Erörterungen herbeiführen will. Aber alle diese Rücksichten treten bei dem vorliegenden Falle nicht ein. Ich habe nachzuweisen gesucht, daß die Präsumtion der Besserung für den nicht spricht, der zurückfällt. Es kann der Fall vorkommen, wo sie anzunehmen ist, bei Andern aber gerade das Gegentheil. Ein Beweismittel ist nicht nöthig; das frühere Verbrechen ist bereits verbüßt oder durch die erfolgte Begnadigung abgethan.

(Beschluß folgt.)